

Sehr geehrte Frau Sulprizio,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Nach Rücksprache mit dem Kommando Sanitäts Dienst der Bundeswehr (Kdo SanDstBw II 2.2) leite ich Ihnen folgende Stellungnahme weiter:

Die Diagnose Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom (ADHS) stellt per se keinen Ausschlussgrund für eine Karriere bzw. Laufbahn in der Bundeswehr dar.

Nach dem aktuellen Stand der Zentralvorschrift A1-831/0-4000 "Wehrmedizinische Begutachtung" stellt die Diagnose "ADHS (auch therapiert) mit guter psychosozialer Integration" nur für einige wenige Verwendungen (wie z. B. im Bereich des Brandschutzes, der Luftfahrzeugmechanik bzw. Luftfahrzeugausrüstungstechnik) einen Ausschlussgrund dar.

Wie bereits durch Frau Sulprizio konstatiert wird jede betroffene Bewerberin bzw. jeder betroffene Bewerber hinsichtlich ihrer bzw. seiner gesundheitlichen Eignung individuell und differenziert betrachtet. Besondere Richtlinien für die Begutachtung von psychischen Erkrankungen, die medikamentös behandelt werden, gibt es nicht.

Die (Wehr-)Dienstfähigkeit wird nach wie vor in verschiedene Tauglichkeits- und Verwendungsgrade eingeteilt. Dabei ergeben sich für Bewerber bzw. Bewerberinnen folgende zulässige ärztliche Urteile im Rahmen einer Dienstfähigkeitsuntersuchung (=Annahmeuntersuchung) in einem Karrierecenter der Bundeswehr oder dem Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr:

- (wehr-)dienstfähig und voll verwendungsfähig
- (wehr-)dienstfähig und verwendungsfähig mit Einschränkungen
- (wehr-)dienstfähig und verwendungsfähig mit erheblichen Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten
- vorübergehend nicht (wehr-)dienstfähig
- nicht (wehr-)dienstfähig

In der Zentralvorschrift A1-831/0-4000 (Nachfolgedokument zur Zentralen Dienstvorschrift 46/1) wurde die Einstufung bzw. Bewertung der Diagnose ADHS grundlegend überarbeitet und neu bewertet. Gemäß der Anlage 7.3.13 wird eine ADHS mit guter psychosozialer Integration mit der Gradation III (drei) eingestuft. Dies führt wie bereits beschrieben nur in wenigen Fällen zu einem Ausschluss für den Wehrdienst. Ansonsten hat eine zurückliegende ADHS im Jugendalter ohne aktuellen Behandlungsbedarf als Erwachsener keine wehrmedizinische Relevanz mehr. Das Schreiben von BMVg FüSan I 2 42-13-04/2011 vom 23.01.2012 hat in der abgestuften Bewertung der Taug-



lichkeit (Gradationen) keine Gültigkeit mehr und wurde mit Erscheinen der neuen Zentralvorschrift A1-831/0-4000 aufgehoben.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Guagliano
Stabsfeldwebel
Ihr Team Bürgerdialog

Presse- und Informationszentrum Personal
Team Bürgerdialog Personal
Militärstraße 1000
50737 Köln
PIZPersonalBuergerdialog@bundeswehr.org



Tel: 0221-9571-4229
Fax: 0221-9571-4009
FspNBw: 3524

www.personal.bundeswehr.de
